

16. Wahlperiode

---

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung  
des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen  
Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

DER SENAT VON BERLIN  
Der Regierende Bürgermeister  
- SKZl II B -

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t  
Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die  
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

---

A. Problem

Die Kompetenzen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg sollen den veränderten Herausforderungen der Medien- und Informationsgesellschaft angepasst werden. Dies gilt insbesondere für den Offenen Kanal Berlin sowie für Maßnahmen der Medienkompetenz sowie der Aus- und Fortbildung. Darüber hinaus besteht Bedarf, die Verwendung der von der Medienanstalt nicht für eigene Aufgaben benötigten Mittel aus ihrem Anteil an der Rundfunkgebühr neu zu regeln. Schließlich sind Anpassungen an den 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und andere Änderungen vorzunehmen.

B. Lösung

Die Ermächtigungsgrundlagen der Medienanstalt werden erweitert. Dadurch wird eine Neuorganisation des Offenen Kanals Berlin und die Schaffung eines Ausbildungsrundfunks ermöglicht. Die Zweckbindung der von der Medienanstalt nicht selbst benötigten Mittel wird u.a. durch einen Vorwegabzug neu geregelt.

C. Alternative/Rechtsfolgeabschätzung

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

E. Gesamtkosten

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Fortentwicklung der gemeinsamen Rundfunkordnung und damit Teilbereich der Zusammenarbeit der beiden Länder.

G. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei

DER SENAT VON BERLIN  
Der Regierende Bürgermeister  
- SKZl II B -

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage  
- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 6. Januar 2009 / 22. Januar 2009 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## § 2

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks an geltenden Fassung bekannt zu machen.

## § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

### A. Begründung:

#### I. Begründung zum Gesetzentwurf

##### 1. Allgemeines:

Der von den Regierungschefs der beiden Länder vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Austausch der Ratifikationsurkunden zu erfolgen hat.

##### 2. Einzelbegründung:

###### a) Zu § 1:

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordneten- hauses. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gemacht.

###### b) Zu § 2

Die Regelung setzt Artikel 3 des Staatsvertrages um, indem sie die Stelle bestimmt, die für die Bekanntmachung zuständig ist.

###### c) Zu § 3:

Der Staatsvertrag soll am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgen Monats in Kraft treten. Dies soll dann im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gegeben werden.

II. Begründung zu dem Staatsvertrag:

Siehe Begründung des Staatsvertrages laut Anlage.

B. Rechtsgrundlagen

Art. 59 der VvB

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Die Ratifizierung des Staatsvertrages hat für Berlin keine Mehrausgaben zur Folge.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Staatsvertrag dient der Fortentwicklung der gemeinsamen Rundfunkordnung und damit der Zusammenarbeit beider Länder.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

I. Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 29.1.2009

K l a u s W o w e r e i t

Regierender Bürgermeister

## **Vierter Staatsvertrag**

### **zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der Fassung vom 1. Januar 1999, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 2006 und 10. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

#### **„Inhaltsübersicht Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **Zweiter Abschnitt Zuordnung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten in Berlin und Brandenburg**

- § 3 Übertragungsmöglichkeiten für den RBB
- § 4 Übertragungsmöglichkeiten für das Zweite Deutsche Fernsehen und Deutschlandradio
- § 5 Nutzung der Übertragungsmöglichkeiten
- § 6 Zuordnung weiterer und künftig verfügbarer Übertragungsmöglichkeiten

#### **Dritter Abschnitt Medienanstalt Berlin-Brandenburg**

- § 7 Rechtsform, Organe
- § 8 Aufgaben der Medienanstalt, Anordnungen
- § 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Medienrates
- § 10 Wahl des Medienrates
- § 11 Unvereinbarkeiten
- § 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Medienrates
- § 13 Wahl und Amtszeit des Direktors
- § 14 Aufgaben des Direktors
- § 15 Finanzierung der Medienanstalt
- § 15a Verwendung des Rundfunkgebührenaufkommens

- § 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 17 Prüfung durch den Rechnungshof
- § 18 Rechtsaufsicht

**Vierter Abschnitt**  
**Vielfaltsicherung im privaten Rundfunk**

- § 19 Meinungsvielfalt
- § 20 Ausschluss publizistischer Vormachtstellungen in Berlin und Brandenburg

**Fünfter Abschnitt**  
**Zulassungsverfahren und Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten**

**Erster Unterabschnitt**  
**Gemeinsame Vorschriften**

- § 21 Feststellung und Ausschreibung der Übertragungsmöglichkeiten
- § 22 Rundfunkanstalten
- § 23 Zulassungserfordernis
- § 24 Verfahren, Mitwirkungspflichten
- § 25 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
- § 26 Vertraulichkeit
- § 27 Formelle Voraussetzungen der Sendeerlaubnis
- § 28 Inhalt der Sendeerlaubnis, Nebenbestimmungen
- § 29 Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
- § 30 Nachträgliche Veränderungen der Erlaubnisgrundlagen
- § 31 Rücknahme und Widerruf der Sendeerlaubnis

**Zweiter Unterabschnitt**  
**Drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten**

- § 32 Vergabeverfahren
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten

**Dritter Unterabschnitt**  
**Nutzung des Kabels**

- § 34 Nutzung der Kabelkapazitäten
- § 35 Besondere Vorschriften über die Sendeerlaubnis für Kabelrundfunk
- § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen
- § 37 Voraussetzungen der Weiterverbreitung
- § 38 Betreiben von Kabelanlagen, Zugangsfreiheit
- § 39 Pflichten der Kabelanlagenbetreiber
- § 40 Grundsätze der Belegung analoger Kabelkanäle
- § 41 Zuständigkeiten und Spielräume für die Belegung analoger Kabelkanäle

**Sechster Abschnitt**  
**Besondere Nutzungsformen**

- § 42 Offene Kanäle
- § 42a Ausbildungsrundfunk
- § 43 Mischkanäle
- § 44 Minderheitenprogramme
- § 45 Erprobung neuer Nutzungsformen

**Siebter Abschnitt**  
**Programmanforderungen an den privaten Rundfunk**

- § 46 Programmgrundsätze
- § 47 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 48 Werbung und Teleshopping

#### **Achter Abschnitt**

#### **Sonstige Veranstalterpflichten und Veranstalterrechte im privaten Rundfunk**

- § 49 Informationsrecht
- § 50 Programmverantwortung
- § 51 Aufzeichnungspflichten
- § 52 Gegendarstellung
- § 53 Drittsenderechte
- § 54 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 55 Aufsicht

#### **Neunter Abschnitt**

#### **Aufsicht, Ordnungswidrigkeiten**

- § 56 Auskunftsrecht
- § 57 Beschwerdeverfahren
- § 58 Beanstandung
- § 59 Ruhen der Erlaubnis, Verbot einzelner Sendungen
- § 60 Ordnungswidrigkeiten
- § 61 Kündigung“

2. § 7 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Organe der Medienanstalt sind der Medienrat und der Direktor. Weitere Organe sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Gegen Entscheidungen der Medienanstalt ist der Widerspruch nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben; die Klage gegen Entscheidungen auf dem Gebiet der Zulassung einschließlich ihrer Rücknahme und des Widerrufs, der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten und der Aufsicht über die Veranstalter sowie Entscheidungen über die Nutzung des Offenen Kanals hat keine aufschiebende Wirkung.“

3. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Medienanstalt wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und dieses Staatsvertrages, soweit sie nicht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder den Datenschutz betreffen, und sorgt für deren Durchführung. Sie hat dabei folgende Aufgaben:

1. Förderung und Ausbau der Rundfunkversorgung ungeachtet des technischen Verbreitungsweges für einen chancengleichen Wettbewerb innerhalb eines dualen Rundfunksystems,
2. Beratung der privaten Veranstalter,
3. Vergabe von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
4. Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder, des Bundes und der europäischen und internationalen Organisationen in Rundfunkangelegenheiten,
5. Wahrnehmung der Interessen der Länder Berlin und Brandenburg und der zugelassenen Rundfunkveranstalter im Bereich der Rundfunkversorgung und Frequenzplanung gegenüber den für Telekommunikation zuständigen Stellen des Bundes und der Deutschen Telekom AG oder anderen Netzbetreibern,
6. Planung und Durchführung eines Offenen Kanals nach Maßgabe des § 42 und eines Ausbildungsrundfunks nach Maßgabe des § 42 a,
7. Förderung der technischen Infrastruktur für die Rundfunkversorgung und von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages,
8. Unterstützung der Entwicklung der Region Berlin-Brandenburg als Medienstandort von nationaler und europäischer Bedeutung,
9. Förderung von Projekten Dritter der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch die medienpädagogische Präsentation von Rundfunksendungen. Die Medienanstalt soll in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen. Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein. Die Medienanstalt kann bei besonderem öffentlichen Interesse Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz auch selbst durchführen.
10. Förderung von Projekten zur Erprobung neuer Sendeformen unter Nutzung neuer Technologien und Übertragungswege.

(2) Die Medienanstalt kann sich zur zweckgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben an Einrichtungen mit anderen Stellen, auch Rundfunkanstalten, beteiligen, oder solche Einrichtungen, auch gemeinsam mit Dritten, schaffen. Dabei soll durch geeignete Abmachungen der nötige Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens gesichert werden.“

4. Dem § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die die Rechtsaufsicht führende Stelle hat das Recht auf Teilnahme.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Medienanstalt finanziert sich aus den eigenen Einnahmen sowie aus einem Anteil an dem auf Berlin und Brandenburg entfallenden Rundfunkgebührenaufkommen gemäß § 15 a.“

6. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a  
Verwendung des Rundfunkgebührenaufkommens

(1) Dem Rundfunk Berlin-Brandenburg stehen vorab 27,5 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils der Medienanstalt zu. Er verwendet sie

1. zur Erfüllung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, und zwar auch durch die Inanspruchnahme kostendeckend zu vergütender Dienste und die Förderung besonderer künstlerischer Projekte der Klangkörper der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH bis zu höchstens 900.000 Euro jährlich,
2. für das Filmorchester Babelsberg in Höhe von jährlich 350.000 Euro, und zwar auch soweit kostendeckend zu vergütende Dienste in Anspruch genommen oder besondere künstlerischer Projekte gefördert werden,
3. für die Filmförderung über die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH,
4. für Zwecke der rundfunkspezifischen Aus- und Weiterbildung.

(2) Der Medienanstalt stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben 72,5 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. Die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Mittel wird durch Beschluss des Medienrates an den Rundfunk Berlin-Brandenburg abgeführt. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat diese Mittel für den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Zwecke zu verwenden.“

7. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst“ durch die Wörter „elektronisches Angebot“ ersetzt.
8. In § 25 wird das Wort „Landesmedienanstalt“ durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.
9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Offene Kanal gibt seinen Nutzern Gelegenheit zur Darstellung ihrer Anliegen und Meinungen durch selbstgestaltete Beiträge. Im Rahmen des Offenen Kanals

können auch Ereignisse und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur und Gesellschaft dargestellt werden.

(2) Die Medienanstalt nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Offenen Kanal Übertragungskapazitäten des Fernsehens, des Hörfunks und des Internets. Auf Beschluss des Medienrates wird eine UKW-Frequenz ganz oder teilweise für die Nutzung durch den Offenen Kanal vorgesehen, wenn die Kapazitätssituation dies erlaubt und die Kosten aus den dem Offenen Kanal zur Verfügung gestellten Mitteln übernommen werden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Offene Kanal kann auf Beschluss des Medienrates auch in privater Rechtsform betrieben werden. Die Medienanstalt hat sicherzustellen und zu überwachen, dass die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Grundsätze gewahrt bleiben.“

10. Nach § 42 wird folgender neuer § 42 a eingefügt:

#### „§ 42 a Ausbildungsrundfunk

Die Medienanstalt kann im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel eine oder mehrere Einrichtungen zur Förderung der Medienausbildung und –fortbildung und der Medienkompetenz auch in privater Rechtsform allein oder mit anderen gemeinsam betreiben oder fördern. Dieser Ausbildungsrundfunk soll eng mit dem Offenen Kanal zusammenarbeiten. Die in diesem Rahmen produzierten Programme können auf den dem Offenen Kanal zugewiesenen Übertragungskapazitäten des Fernsehens und des Hörfunks oder im Internet gesendet werden.“

11. In § 48 Absatz 1 werden nach dem Wort „Sponsoring“ ein Komma und das Wort „Gewinnspiele“ eingefügt.

## **Artikel 2** **Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung einer** **gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg**

§ 29 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Bekanntmachungserlaubnis**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin: Klaus Wowereit

Berlin, den 22.1.2009

Für das Land Brandenburg: Matthias Platzeck

Potsdam, den 6.1.2009

**Begründung zum Vierten Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages über die  
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg  
im Bereich des Rundfunks**

A Allgemeines

Der Schwerpunkt des Staatsvertrages liegt in der Schaffung der zur Neuorganisation des Offenen Kanals und zum Betrieb eines Ausbildungsrundfunks gebotenen Ermächtigungsgrundlagen. Darüber hinaus wird die Verwendung des Anteils der Medienanstalt am Rundfunkgebührenaufkommen neu geregelt und erstmalig ein Vorwegabzug zu Lasten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg und zu Gunsten des Rundfunks Berlin Brandenburg eingeführt, von dem insbesondere das Filmorchester Brandenburg profitieren wird.

B zu den einzelnen Artikeln

- I. Begründung zu Artikel 1 „Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks“

zu den einzelnen Bestimmungen

zu Nr. 1

Aufgrund der nachfolgenden Änderungen ist eine Neufassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

zu Nr. 2

Die Änderungen in Absatz 1 folgen den Änderungen in der Aufsichtsstruktur über die bundesweiten Rundfunkangebote, die sich aus § 35 RStV ergeben; § 35 wurde mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag novelliert.

In Absatz 2 wird die Regelung zum Sofortvollzug an die geänderte Aufsichtsstruktur angepasst. Da jetzt die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) für die Medienanstalt Berlin Brandenburg bzw. für die anderen lizenzgebenden Landesmedienanstalten die bindenden Entscheidungen trifft, ist sie nicht mehr allein Herrin des Verfahrens. Die Medienanstalt führt generell kein Widerspruchsverfahren durch. Die Formulierung stellt klar, dass gegen Entscheidungen der Medienanstalt stets die Klage gegeben ist. Die sofortige Vollziehung sollte demgegenüber nicht für alle, sondern nur für diejenigen Entscheidungen der Medienanstalt gelten, bei denen in der Regel das Vollziehungsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Dies sind im wesentlichen Zulassungs- und Aufsichtsentscheidungen.

zu Nr. 3

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wurden die Absätze 1 und 2 vollständig neugefasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen § 8 Absatz 1 Nummer 6, 9 und 10 sowie Absatz 2.

In Nummer 6 wird der Medienanstalt die Ermächtigung eingeräumt, neben einem offenen Kanal auch einen Ausbildungsrundfunk zu planen und durchzuführen.

In Nummer 9 wird klargestellt, dass es zu dem Auftrag der Medienanstalt auch gehört, nicht nur Projekte der Medienkompetenz, die von Dritten angeboten werden, zu unterstützen, sondern bei besonderem öffentlichen Interesse auch selbst tätig werden zu dürfen.

In Nummer 10 wird als Aufgabe neu aufgenommen, dass die Medienanstalt auch innovative Projekte zur Erprobung neuer Sendeformen unterstützen darf.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Medienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Einrichtungen anderer Stellen, auch Rundfunkanstalten, beteiligen sowie solche Einrichtungen auch selbst oder gemeinsam mit Dritten schaffen kann. Damit erhält die Medienanstalt die umfassende Befugnis, die für die Aufgabenwahrnehmung am besten geeignete Form der Organisation zu wählen.

zu Nr. 4

Die Ergänzung des § 12 um das Recht der die Rechtsaufsicht führenden Stelle auf Teilnahme an den Sitzungen des Medienrates ist aus Gründen der Praktikabilität und Effizienz sinnvoll. Dieses Recht steht den Ländern in Bezug auf die Sitzungen des Rundfunk Berlin Brandenburg seit jeher zu.

zu Nr. 5

Die Änderung der Vorschrift des § 15 MStV dient der Neuordnung der Verwendung der Erträge der Medienanstalt.

zu Nr. 6

Bisher ermittelte die Medienanstalt den Überschuss nicht verbrauchter Erträge zum Jahresende; dieser Überschuss wurde vom Rundfunk Berlin Brandenburg aufgrund der gesetzlichen Festlegungen und seiner vertraglichen Verpflichtungen in erster Linie in Höhe von 900.000 Euro für die Rundfunkorchester- und Chöre GmbH sowie für Aus- und Fortbildung durch die Electronic Media School GmbH und für Filmförderung durch die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH verwendet.

Mit § 15 a wird nun erstmals ein Vorwegabzug eingeführt. Der Vorwegabzug bedeutet, dass der Medienanstalt ab 2009 nicht mehr der vollständige Anteil an den Rundfunkgebührenerträgen, die in den Ländern Berlin und Brandenburg eingezogen werden können, zusteht, sondern nur noch ein bestimmter Teil in Höhe von 72,5 v.H. Grundlage für diesen Vorwegabzug ist § 40 Abs. 2 RStV, wonach der Landesgesetzgeber das Recht hat, der Landesmedienanstalt nur

einen Teil der Gebührenerträge zuzuweisen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass nach bisherigem Recht die Höhe des Betrages, der für bestimmte Zwecke durch den Rundfunk Berlin Brandenburg einzusetzen war, erst am Ende eines Haushaltsjahres tatsächlich feststand. Dies ändert sich mit der Einführung des Vorwegabzugs. Der Vorwegabzug schafft Planungssicherheit.

Absatz 1 Nummer 1 ist identisch mit der bisher im Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg in § 29 vorgesehenen Regelung zur Förderung der Rundfunkorchester- und Chöre GmbH.

Neu als Förderzweck aufgenommen ist in Nummer 2 die Förderung des Filmorchesters Babelsberg, das künftig bis zu 350.000 Euro aus dem Überschuss erwarten darf. Im Gegenzug war dem Rundfunk Berlin Brandenburg wie gegenüber der Rundfunkorchester- und Chöre GmbH das Recht einzuräumen, bis zu dieser Höhe auch Leistungen des Filmorchesters in Anspruch nehmen zu können.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird in etwas veränderter Form in Nummer 3 auch die Filmförderung als Förderzweck anerkannt. Bislang konnte aus dem Überschuss das Hörspiel ebenso wie der Fernsehfilm gefördert werden. Tatsächlich werden bisher und auch künftig die Mittel über die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH ausschließlich der Film- und Fernsehförderung zur Verfügung gestellt werden. Die Grundlage hierfür ist der zwischen dem Rundfunk Berlin Brandenburg und der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH geschlossene Kooperationsvertrag, der einen Mindestzuschuss festlegt.

Der in Nummer 4 vorgesehene Förderzweck der rundfunkspezifischen Aus- und Weiterbildung ist aus § 29 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg übernommen. Die rundfunkspezifische Aus- und Weiterbildung gehört dem Grunde nach schon zum Rundfunkauftrag des Rundfunk Berlin-Brandenburg mit der Folge, dass der für die Aus- und Weiterbildung entstehende Aufwand zum Beispiel bei Volontären aus dem eigenen Haushalt des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu finanzieren ist. Die Beibehaltung des Förderzwecks ist gleichwohl gerechtfertigt, weil damit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg die Möglichkeit eröffnet wird, zusätzliche Ausbildungsakzente zu setzen.

Neugeordnet wird auch die Verwendung derjenigen Überschüsse, die sich nach dem Jahresabschluss bei der Medienanstalt zusätzlich zum Vorwegabzug ergeben können. Nach dem neuen Absatz 2 sind diese Mittel ausschließlich der Filmförderung zur Verfügung zu stellen, da der Teilhabe der Landesrundfunkanstalt an der Film- und Fernsehproduktion des Medienstandortes auch und gerade bei Förderprojekten besondere Bedeutung zukommt.

zu Nr. 7

Nr. 7 enthält eine redaktionelle Änderung aufgrund des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages

zu Nr. 8

Nr. 8 wurde redaktionell angepasst.

zu Nr. 9

§ 42 regelt Gegenstand und Zulässigkeit der Errichtung und der Durchführung eines offenen Kanals. Die bisherige Vorschrift wurde auf die kennzeichnenden Merkmale eines offenen Kanals reduziert.

Die wesentliche Änderung betrifft die Anfügung des neuen Absatzes 7, wonach der Betrieb des Offenen Kanals auch in privater Rechtsform durchgeführt werden kann. Damit erhält die Medienanstalt die Möglichkeit, den bis jetzt als unselbständigen Teil der Anstalt geführten Offenen Kanal rechtlich zu verselbständigen. Zugleich soll sich der Offene Kanal ohne seine Funktion für die Nutzer, ihre Anliegen und Meinungen darzustellen, zu verlieren, stärker Ereignissen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur und Gesellschaft öffnen. Schon in der Vergangenheit wurde im Offenen Kanal das sogenannte Ereignisfernsehen eingeführt. Dieser inzwischen etablierte Teil soll künftig ausgeweitet werden.

zu Nr. 10

Neu wird § 42 a eingefügt. Er ist die Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb eines Ausbildungskanals mit vielfältigen Angeboten aus den Bereichen der Medienausbildung und -fortbildung und der Medienkompetenz. Die Medienanstalt beabsichtigt, auf einem Grundstück in Potsdam eine Einrichtung zu schaffen, die sich der Medienausbildung und -fortbildung widmet. Ausgangspunkt für diese Initiative ist das im Jahr 2002 begonnene Projekt „Xen.on“.

zu Nr. 11

Die Änderung folgt den Änderungen des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

- II. Begründung zu Artikel 2 „Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg“

Mit Artikel 2 dieses Staatsvertrages wird § 29 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg gestrichen. § 29 enthielt die bis jetzt geltenden Vorschriften über die Verwendung der Überschüsse der Medienanstalt. Durch die im Medienstaatsvertrag in § 15 a abschließend getroffenen Bestimmungen kann auf § 29 verzichtet werden.

- III. Begründung zu Artikel 3 „Inkrafttreten, Bekanntmachungserlaubnis“

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und ermächtigt die beiden Länder, den Wortlaut des Staatsvertrages in einer Gesamtfassung zu veröffentlichen.